

SATZUNG

des Nürnberger Hockey- und Tennis-Clubs e.V.

(Stand der Satzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2014)

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 29. November 1910 in Nürnberg gegründete Verein führt den Namen „Nürnberger Hockey- und Tennis-Club e.V.“, abgekürzt NHTC. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg (VR 264) eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen, insbesondere der Sportarten Hockey und Tennis, zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen sowie durch den Sport den Geist geselliger Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch
 - a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) Instandhaltung der Sportplätze, des Vereinsheimes und der Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Vergütungen / Aufwandsentschädigungen
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - e) Der Verein erstattet Mitgliedern und Personen, denen im Zusammenhang mit der Verfolgung satzungsgemäßer Ziele des Vereins, Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten) entstanden sind, die nachgewiesenen Kosten bis maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Bestimmungen als steuerfrei anerkannt werden. Die Zahlung des Auslagenersatzes ist grundsätzlich und auch im Einzelfall abhängig von der Haushaltslage des Vereins.
 - f) Die Vereinsämter (besetzt mit den durch die Mitgliederversammlung gewählten Personen) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter-/Betreuertätigkeit) ausgeübt werden.
 - g) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand

durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- h) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsfarben und Abzeichen

Die Farben des Vereins sind Weiß und Rot. Das Vereinsabzeichen ist der stilisierte Jungfrauenadler mit den Buchstaben N·H·T·C auf der Brust.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. sowie der Fachverbände in den von ihm betriebenen Sportarten. Er erkennt deren Satzungen an.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitgliedsarten

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) erwachsene Mitglieder über 18 Jahre:
 - aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen
 - passive Mitglieder, die sich nicht im Verein sportlich betätigen
 - Ehrenmitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder solche Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds, sind aber von der regulären Beitragszahlung befreit. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur in der gleichen Weise wie die Ernennung geschehen.
3. Ein bewährter Präsident kann in der gleichen Form zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er hat die gleichen Rechte wie ein Ehrenmitglied und das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsführung stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in schriftlicher Form beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmege-suches unterwirft sich der Bewerber für den Fall der Aufnahme in den Verein der jeweils gültigen Satzung.
4. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Sie wird mit der schriftlichen Bestätigung an den Bewerber wirksam. Die Satzung ist dem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen.
5. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dem Bewerber mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmungen der Satzung, der Spiel- und Platzordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Streichung der Mitgliedschaft
 - d) Ausschluss aus dem Verein
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Der Nachweis für die Einhaltung der Frist obliegt dem Mitglied.
3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
4. Die Beitragspflicht der durch Austritt, Streichung oder Ausschluss ausscheidenden Mitglieder endet mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Für das betreffende Kalenderjahr bleibt die Beitragspflicht (einschließlich etwaiger Umlagen) bestehen.
5. Der Vorstand kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die ihren Austritt erklärt haben oder gestrichen wurden, schon vom Eingang der Austrittserklärung oder dem Zeitpunkt der Streichung ab beschränken, wenn dies im Interesse des Vereins geboten sein sollte.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wobei zwischen Fälligkeit und jeder Mahnung ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen muss. Die Streichung der Mitgliedschaft muss mit der zweiten Mahnung angedroht werden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn das Mitglied alle rückständigen Verpflichtungen erfüllt und seine Säumnis entsprechend begründet.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch ein ordentliches Disziplinarverfahren nach § 16 erfolgen.
8. Ein Beschluss über die Streichung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss aus dem Verein ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Eine Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Gebühren und Beiträge wird durch diese Maßnahme nicht berührt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Verein zurückzugeben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind in der Beitragsordnung festgehalten, deren jeweils letzte gültige Fassung für die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge maßgebend ist. Die Beitragsordnung ist dem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident von der Beitragsordnung abweichen.
2. Aktive Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft in eine passive umwandeln lassen wollen, müssen dies bis zum Ende des Kalenderjahres für das folgende Jahr schriftlich beim Vorstand beantragen. In besonderen Härtefällen kann eine Ausnahmeregelung vereinbart werden.
3. Wird von der Mitgliederversammlung eine Umlage für das laufende Geschäftsjahr beschlossen, so ist innerhalb von 2 Wochen nach diesem Beschluss eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft möglich.

C. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden und das Vereinsvermögen verwalten, sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Ehrenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich, und zwar möglichst jeweils bis zum 30. April und möglichst nicht während der bayerischen Schulferienzeiten abgehalten werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 20 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand (§ 12) und der erweiterte Vorstand (§ 13) gemeinsam mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen, entweder durch schriftliche Einladung, welche auch per E-Mail (wenn E-Mail-Adresse vorhanden) erfolgen kann, oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Zwischen der Absendung (Poststempel) der Einladungen bzw. der Versendung per E-Mail bzw. der Veröffentlichung in der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 20 Tagen liegen.
6. In der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die

- Tagesordnung aufgeführt sein. Sie muss folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Beschluss über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge können in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit dadurch festgestellt wird, dass die Versammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert oder bei Unklarheiten vom Versammlungsleiter angeordnet wird. Liegen bei Wahlen mehrere Vorschläge für ein Amt vor, so muss geheim abgestimmt werden.
 11. Sind bei Wahlen mehrere Bewerber vorgeschlagen und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist.
 12. Ergibt sich die Notwendigkeit eines zweiten Wahlganges, so können bisherige Bewerber zurücktreten und neue benannt werden.
 13. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren ausdrückliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
 14. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 15. Zur Entlastung des Vorstandes wählt die Versammlung einen Alterspräsidenten, der die Entlastung des Vorstandes und im Falle von Neuwahlen die Wahl des Präsidenten durchführt. Anschließend übernimmt dieser die Leitung der Versammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vorstand Verwaltung (Vertreter des Präsidenten)
 - c) dem Vorstand Finanzen

2. Der Präsident vertritt den Verein alleine, die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Verwaltung berechtigt ist, den Präsidenten allein zu vertreten, wenn dieser verhindert ist.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand Hockey und seinem Stellvertreter
- b) dem Vorstand Tennis und seinem Stellvertreter
- c) dem Vorstand Anlagen und Gebäude, bestehend aus bis zu 3 Personen
- d) dem Vorstand Marketing und Recht, bestehend aus 2 Personen

§ 14 Führung des Vereins

1. Vorstand (§ 12) und erweiterter Vorstand (§ 13) bilden zusammen die Vereinsführung. Sie führen den Verein gemeinsam unter Beachtung der in §2 festgesetzten Zwecke des Vereins. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied dieser Gremien vorzeitig aus, so ergänzt sich die Vereinsführung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dieses Mitglied bestätigen muss.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten muss der Vorstand Verwaltung innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten einberufen, es sei denn, dass bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht mehr als 3 Monate vergehen.
3. Vorstand und erweiterter Vorstand geben sich zur Vereinsführung selbst eine gemeinsame Geschäftsordnung. Ihre Sitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Jeder Teilnehmer ist hierbei voll stimmberechtigt. Hat der Verein einen angestellten Geschäftsführer, so soll dieser an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Bei den Sitzungen besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus der Gesamtzahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Sitzungsleiters.
5. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Aufnahme von Belastungen oder Geschäfte, die die Größenordnung von 50.000,00 € im Einzelfall übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand (gem. § 12) ist berechtigt, in dringenden Fällen Maßnahmen zu ergreifen oder Anordnungen zu treffen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer raschen Erledigung bedürfen. Die übrigen Mitglieder der Vereinsführung sind spätestens bei der nächsten gemeinsamen Sitzung über solche Maßnahmen zu unterrichten.

§ 15 Ausschüsse

Die Vereinsführung (Vorstand und erweiterter Vorstand) kann im Bedarfsfall zu ihrer Unterstützung Ausschüsse berufen, z. B. zur Unterstützung der Vorstände Hockey/Tennis, des Vorstandes Anlagen und Gebäude, oder für größere Baumaßnahmen u.a.

§ 16 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder des unsportlichen Verhaltens schuldig machen, ist der Vorstand (§12) berechtigt, nach Anhörung des Betroffenen in I. Instanz Disziplinaentscheidungen zu treffen.
2. Zu solchen Entscheidungen sind bei aktiven Mitgliedern der jeweilige Vorstand und dessen Stellvertreter der betroffenen Sportart (Vorstand Hockey/Tennis) hinzuzuziehen.
3. Folgende Maßnahmen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafen bis zu 300,00 €, die an die Vereinskasse abzuführen sind
 - c) zeitlich begrenztes Verbot des Aufenthalts auf dem Vereinsgelände oder der Teilnahme am Sportbetrieb
 - d) Ausschluss aus dem Verein
4. Der Bescheid über die getroffene Entscheidung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung den Ehrenrat durch schriftlichen Antrag an den Vorstand anzurufen.

§ 17 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, von denen mindestens einer Volljurist sein soll. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre als Mitglied angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche der Mitglieder gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes. Hierzu muss sowohl der Betroffene als auch ein Mitglied des Vorstandes gehört werden. Der Ehrenrat kann die vom Vorstand getroffenen Maßnahmen bestätigen, aufheben oder eine andere Maßnahme festsetzen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vereinsführung und des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie erstatten hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur insoweit, als diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

Die Mitglieder ermächtigen den Verein, die in Zusammenhang mit der beantragten Mitgliedschaft stehenden persönlichen Daten zu speichern und an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder andere Sportverbände zum Zwecke der Mitgliedserfassung und der Unfallversicherung zu übermitteln, soweit dies hierfür erforderlich ist.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Vorstand und erweiterter Vorstand gemeinsam mit einer Mehrheit von 4/5 aller seiner Mitglieder beschlossen haben
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich vorgenommen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, zur Auflösung bedarf es weiterhin einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Wird die Auflösung beschlossen, so sind in der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Sportamt der Stadt Nürnberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.